

KI-Workshop der KEK

4. Juni 2024

Prof. Dr. Jan Oster

Universität Osnabrück





Ansätze für die Regulierung von KI

KI-Workshop der KEK, 4. Juni 2024

Prof. Dr. Jan Oster, LL.M. (Berkeley), Universität Osnabrück

Überblick

1. Kann KI wegen der vielen Facetten und Ausformungen überhaupt gesetzlich erfasst werden?
2. Wie sehen der bestehende und der künftige Rechtsrahmen für KI aus? Welches sind die nationalen und europäischen Entwicklungen?
3. Werden die KI-Regelungen als ausreichend und hinreichend zukunftssicher erachtet?
4. Wie können Vielfaltsaspekte berücksichtigt werden?

1. Die gesetzliche Erfassung von KI



COMMENTARIES

THE LAW OF THE HORSE: WHAT CYBERLAW MIGHT TEACH

*Lawrence Lessig**

INTRODUCTION



2. Rechtsrahmen

- Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)
- Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz („KI-Gesetz“ bw. „AI Act“), zB:
 - Verbotene Praktiken (Kapitel II), zB ungezielte Gesichtserkennung, *racial profiling*
 - Regulierung von Hochrisiko-Systemen (Kapitel III)
 - Transparenzpflichten für Anbieter und Nutzer bestimmter KI-Systeme (Kapitel IV), zB Chatbots (Art. 50 I), synthetische Medien (Art. 50 II und IV)
 - Systemische Risiken durch KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (Kapitel V)
- Im Übrigen: allgemeine Regeln, zB Vertragsrecht, Deliktsrecht, DSA, Urheberrecht, Strafrecht...

3. Sind die Regelungen ausreichend und zukunftssicher?

- Generierung von Medieninhalten mithilfe von KI: Art. 50 KI-VO
- Inhalte-Moderation durch KI: DSA
- Prozedurale Privilegierung journalistischer Inhalte: Art. 18 EMFA

Art. 50 KI-VO:

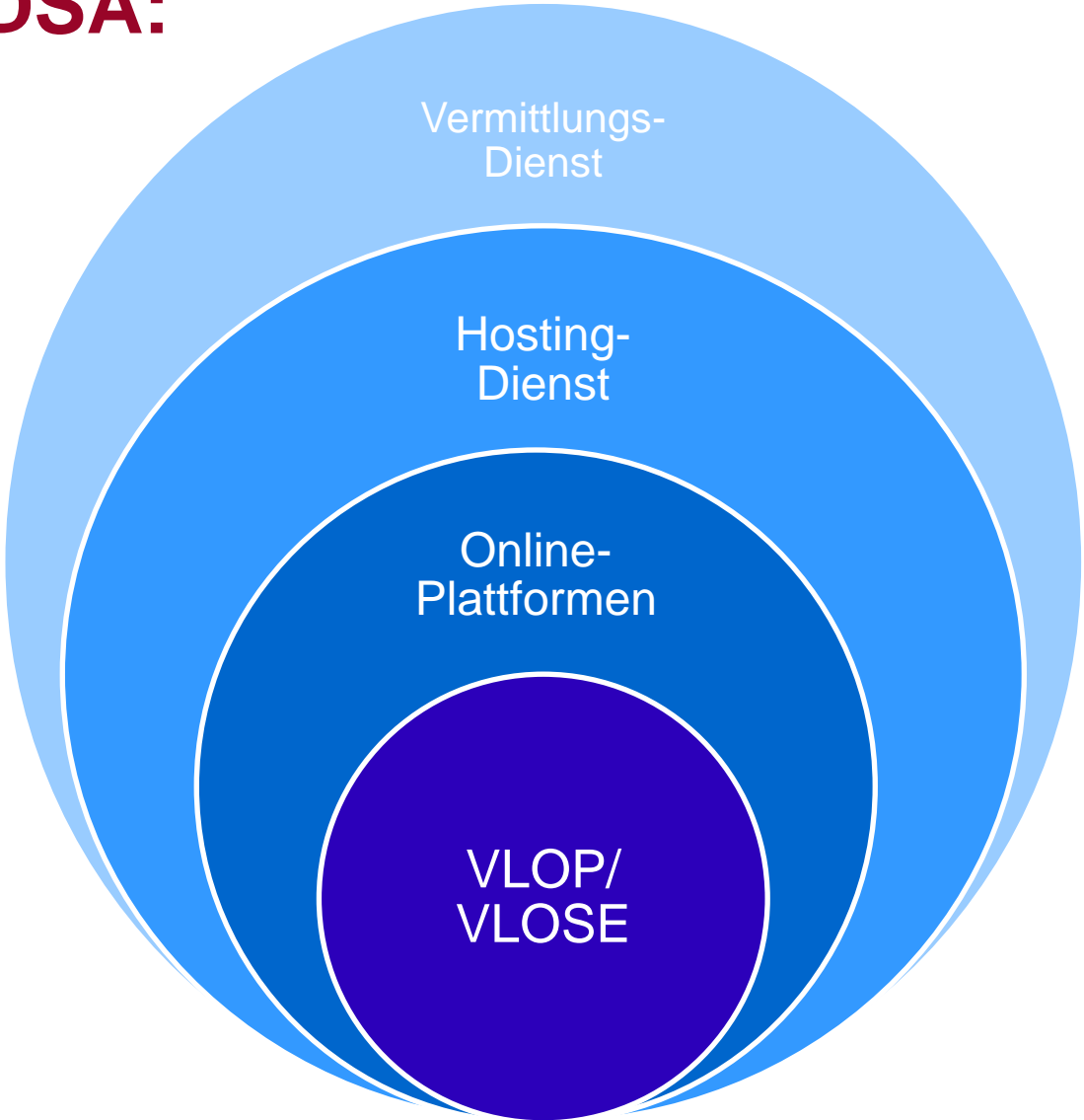
(2) **Anbieter** von KI-Systemen [...], die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, stellen sicher, dass die Ergebnisse des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind.

(4) **Betreiber** eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, **die ein Deepfake sind**, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. [...]

Betreiber eines KI-Systems, das **Text** erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, **um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren**, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Diese Pflicht gilt nicht, wenn [...] die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.

Art. 3 Nr. 60 KI-VO: „**Deepfake**“ [bezeichnet] „einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde“.

Der DSA:



Art. 18 EMFA

- Anbieter von VLOPs müssen Mediendiensteanbietern ermöglichen, zu erklären,
 - dass sie Mediendiensteanbieter sind,
 - dass sie keine Inhalte bereitstellen, die von KI-Systemen erzeugt wurden, ohne diese Inhalte einer menschlichen Überprüfung und redaktionellen Kontrolle zu unterziehen.
- Beabsichtigt ein Anbieter einer VLOP, die Inhalte eines Mediendiensteanbieters zu blockieren, weil diese Inhalte mit seinen AGB unvereinbar sind, so übermittelt er dem Mediendiensteanbieter eine Begründung seiner beabsichtigten Entscheidung und gibt Gelegenheit, auf diese zu antworten.
- Beschwerden von Mediendiensteanbietern gegen Blockierungen ihrer Inhalte sind vorrangig zu bearbeiten.

Zwischenfazit

- Zusammenspiel von KI-VO, DSA, EMFA und Intermediärsregulierung des MStV; außerdem: Art. 17 DSM-RL/UrhDaG; Kartellrecht, insbesondere DMA; Förderung der Medienkompetenz
- Derzeit kein Bedarf nach einem „großen Wurf“, zB in Gestalt einer „positiven Plattform-Medienordnung“, sondern nach mühevoller Detailarbeit. Zu klären sind etwa:
 - Bedenken in kompetenzieller wie auch in grundrechtlicher Hinsicht gegen den EMFA
 - Verhältnis von DSA und MStV – inwieweit bleiben die §§ 91 ff. MStV anwendbar?
 - *Private enforcement* im DSA
 - Auslegung des UrhDaG
 - u.v.m.

4. Berücksichtigung von Vielfaltsaspekten

- Den Staat trifft eine Strukturverantwortung zur effektiven Vielfaltssicherung auch in Online-Medien.
- Gefahr einer Verengung der Meinungsvielfalt: Häufig geäußerte Meinungen werden auch häufig reproduziert.
- Aber: Inwieweit hieraus „Filterblasen“ und „Echokammern“ entstehen, muss noch belegt werden. Von einer vorherrschenden Meinungsmacht *auf* Online-Medien kann momentan nicht mit hinreichender Sicherheit gesprochen werden; zu beobachten ist stattdessen eine Zersplitterung des Meinungsbildes („Informationsflut“).
- Aufgabe der Online-Vermittlungsdienste ist es, die Informationsvielfalt in eine Nutzungsvielfalt zu übersetzen.

Berücksichtigung von Vielfaltsaspekten II

- Von einer Vielfaltsverengung betroffen sind daher weniger die Meinungen als solche, sondern die Intermediäre → Kartellrecht, Medienkonzentrationsrecht, DMA
- Inwieweit lässt sich KI *für* die Vielfaltssicherung nutzen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

jan.oster@uos.de